

Zur methodischen Einbindung von Leitbildern und naturschutzfachlichen Zielvorstellungen in die gemeindliche Landschaftsplanung

Andreas Otto

1 Einleitung

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) werden die örtlichen Erfordernisse zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsplänen als Bestandteilen der Flächennutzungspläne dargestellt und in Grünordnungsplänen als Bestandteilen der Bebauungspläne festgesetzt. Landschafts- und Grünordnungspläne sind auszuarbeiten und aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Auf dieser Grundlage wurden im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben etwa 100 Landschaftspläne aufgestellt bzw. sind in Aufstellung.

Ihre größte Wirkung dürften gemeindliche Landschaftspläne bei der Bewältigung von Zielkonflikten, die sich im Rahmen der Siedlungsentwicklung ergeben, erzielt haben: Darstellungen im Landschaftsplan - zumeist verbunden mit intensiven Gesprächen zwischen Planer und Gemeinde - verhinderten in der Praxis viele aus naturschutzfachlicher Sicht unerwünschte Entwicklungen bzw. halfen mit, die Beeinträchtigungen zu minimieren. Abgesehen von einigen "Modellprojekten" stagniert jedoch die Umsetzung vorgeschlagener Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des vorhandenen und geplanten Siedlungsbereiches. Die Finanzknappheit der öffentlichen Hand erscheint als Erklärung für die verbreitete Interessenlosigkeit vieler Gemeinden an einer weiteren Umsetzung landschaftsplanerischer Inhalte nur bedingt geeignet. Eine Mitursache liegt sicherlich auch darin, daß es nur selten gelingt, die immer umfangreicheren und auch fachlich zunehmend anspruchsvolleren Ergebnisse von Bestandsaufnahme und Bewertung sowie die daraus resultierenden Darstellungen zu vermitteln (vgl. BRUNS & LUZ, 1992). Es darf vermutet werden, daß die den Planungen zugrunde liegenden Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den Entscheidungsträgern vielfach nicht verstanden bzw. ihre örtliche Relevanz nicht eingesehen wird.

Die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen, auf denen die Darstellungen oder Festsetzungen beruhen, sind in der Planungspraxis in sehr unterschiedlicher Weise aufbereitet oder fließen im Rahmen

querschnittsorientierter Beiträge zur Bewältigung von Zielkonflikten ein. Im folgenden werden die diesbezüglichen Einsichten des Verfassers dargestellt. Dabei sind sowohl die Kenntnisse zahlreicher Planungen im Regierungsbezirk Schwaben berücksichtigt als auch die Erfahrungen bei der Begleitung des Planungsprozesses (Diskussion mit Planern und Gemeindevertretern). Insbesondere wird gezeigt:

Wie sich die derzeitige Praxis in puncto "Einbindung von Leitbildern und naturschutzfachlichen Zielvorstellungen" in die gemeindlichen Landschaftsplanung darstellt und welche Probleme hieraus erkannt werden, und welche Anforderungen an die Einbindung von Leitbildern in den Planungsprozeß zu stellen sind.

2 Leitbilder und naturschutzfachliche Zielvorstellungen in der Praxis der gemeindlichen Landschaftsplanung

In der Praxis werden die Zielvorstellungen, die den Planinhalten von Landschafts- und Grünordnungsplänen zugrunde liegen, in der Regel in den Erläuterungsberichten der Landschaftspläne artikuliert. Tatsächlich erscheint die Ebene "verbindliche Bauleitplanung" (Grünordnungsplan) für die Entwicklung eigenständiger übergeordneter Zielvorstellungen ungeeignet bzw. nur dann angebracht, wenn Landschaftspläne mit diesbezüglichen Vorgaben fehlen. Die Zielvorstellungen werden aus übergeordneten Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalpläne) bzw. aus Fachplanungen (z.B. dem bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramm) übernommen oder als Abschluß der Planungsphase "Landschaftsdiagnose" entwickelt und als "Leitbilder", "Leitlinien" oder "landschaftsplanerische Zielvorstellungen" bezeichnet. Sie werden vielfach auf "ökologische Raumeinheiten", d.h. auf nach bestimmten ökologischen Grundsätzen abgegrenzte Teilräume, bezogen.

Obwohl die Zielvorstellungen meist sehr ausführlich beschrieben sind, werden bei genauerer Betrachtung ihrer Aufbereitung und methodischen Einbindung einige gravierende Probleme erkennbar, die insbesondere für den Laien (Entscheidungsträger!) die Nachvollziehbarkeit der Plandarstellungen

erheblich einschränken können. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

a) Fehlendes Bezugssystem für die Landschaftsbewertung

Mit wenigen Ausnahmen werden keine Leitbilder aufgezeigt, die den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft im Zusammenhang verdeutlichen. Damit fehlt ein schlüssiges Bezugssystem für die Landschaftsbewertung. Diese ist vor allem dann nicht transparent, wenn nicht nur die Lösung konkreter, aus unterschiedlichen Nutzungsansprüchen resultierender Einzelprobleme angestrebt wird, sondern auch Vorgaben für die Landschaftsentwicklung abgeleitet werden sollen. "Die Bewertung der Umweltsituation ist in nachvollziehbarer Weise nur möglich, indem man sich auf präzise Umweltziele bezieht" (SCHWECKENDIEK et al. ,1992).

Die fehlende Darlegung von Zielvorstellungen als Grundlage für die Landschaftsbewertung behindert jedoch die Akzeptanz nachfolgender Planungsvorschläge durch die Entscheidungsträger, da sich deren Vorstellungen von denen der Planer in der Regel erheblich unterscheiden. Ein Abgleich erfolgt erst in einem Planungsstadium, in dem konkrete Einzeldarstellungen den Blick auf das "übergeordnete Ganze" verstellen.

b) Einordnung der Zielaussagen in Zielebenen

Die unter Begriffen wie "Leitbilder" oder "Zielvorstellungen" subsumierten und üblicherweise dem "Maßnahmenteil" vorangestellten Aussagen beziehen sich in der Regel auf unterschiedliche Zielebenen, da ein (hierarchisch) strukturiertes Zielsystem fehlt. Es werden gesetzliche oder landesplanerische Vorgaben mit allgemein gültigen, oftmals beliebig übertragbaren Zielaussagen (z.B. "Grünlandnutzung auf absoluten Grünlandstandorten") bis hin zu sehr konkreten Zielaussagen (z.B. "extensive Grünlandnutzung im Umfeld des Schutzgebietes XY zur Vermeidung weiterer Nährstoffeinträge") zusammengefaßt.

c) Konkretisierung übergeordneter Vorgaben

In fast allen Landschaftsplänen werden die regional- und landesplanerischen Ziele ausführlich wiedergegeben. Eine örtliche Konkretisierung fehlt jedoch zumeist oder findet nur mittels einer als relevant eingestuften Auswahl der übergeordneten Planungsziele statt. Aufgrund der mangelnden Trennung der übergeordneten von den im Planungsprozeß erarbeiteten Zielen wird weder der hierarchische Aufbau noch die unterschiedliche örtliche Relevanz ausreichend deutlich.

d) Ausrichtung von Zielvorstellungen

Ziel- und maßnahmenorientierte Aussagen werden in der Praxis nicht getrennt. Das heißt, der aus naturschutzfachlicher Sicht gewünschte Zustand von Natur und Landschaft wird nicht von den Instrumentarien unterschieden, die zu seiner Erreichung angewendet werden sollen.

Die systematische Trennung von ziel- und maßnahmenorientierten Aussagen ist zugegebenermaßen schwierig. Dennoch sollten maßnahmenorientierte (d.h. auf bestimmte Maßnahmen oder Maßnahmenkomplexe gerichtete) Leitlinien nicht als landschaftsplanerische Ziele dargelegt werden. Wenn ein entsprechender Zielüberbau fehlt, erscheinen die Maßnahmen als Selbstzweck, deren eigentlicher Sinn im Unklaren bleibt.

Beispielsweise ist der "Aufbau eines Schutzgebietssystemes" keine "Zielvorstellung", sondern ein maßnahmenorientierter Planungsgrundsatz, dem die Zielvorstellung zugrunde liegt, die wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen und kulturhistorisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Diese gesetzliche Vorgabe (§1 Abs. 1 Satz 3 und §2 Abs. 1 Satz 10 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ließe sich auf der örtlichen Ebene - z.B. im Rahmen eines Leitbildes - konkretisieren. Das vorgeschlagene Instrumentarium zur Verwirklichung - Aufbau eines Schutzgebietssystemes - leitet sich gegebenenfalls aus örtlichen Bestands- und Gefährdungssituationen ab. Ebenso sind die "Schaffung von Retentionsräumen" oder die "Einrichtung von Pufferstreifen" maßnahmenorientierte Leitlinien, nach denen örtliche und überörtliche Ziele verwirklicht werden sollen. Sie fließen nach weiterer sachlicher und räumlicher Konkretisierung als "örtliche Erfordernisse" in die Planung ein.

e) Darstellung von Zielvorstellungen

Die planmäßige Darstellung von allgemeinen Zielvorstellungen - z.B. innerhalb thematischer Karten - ist die Ausnahme und zumeist an Einzelproblemen aufgehängt (z.B. "Leitlinien für die Siedlungsentwicklung").

Gelegentlich werden regional- und landesplanerische Ziele oder Ziele, die aus Fachplanungen übernommen wurden, kartographisch dargestellt. In unserem Wirkungsbereich sind mir nur wenige Planungen bekannt, in denen in Form von Themenkarten "Rahmenpläne" als Konzepte für die im Landschaftsplan dargestellten Inhalte erarbeitet wurden. Die mangelnde visuelle Aufbereitung erschwert aber die Vermittlung von naturschutzfachlichen Zielvorstellungen.

f) Fehlende Alternativen

Bisher dargelegte "Leitbilder" oder "Leitlinien" lassen in der Praxis keinen Spielraum für unterschiedliche Entwicklungen, die den Entscheidungsträgern als Alternativen angeboten werden könnten. Solche Spielräume können aber durchaus vorhanden sein (z.B. unterschiedliche räumliche Schwerpunkte für Freizeit- und Erholung).

g) Fehlender Zeitrahmen für die Verwirklichung von Planungszielen

Es wird in der Regel kein Zeitrahmen dargelegt, in dem der angestrebte Zustand erreicht bzw. die aufgezeigten Planungsgrundsätze verwirklicht werden

sollen. Daher entzieht sich die gemeindliche Landschaftsplanung weitgehend einer Erfolgskontrolle.

h) Gliederung von Planungsgrundsätzen

Bei der Darlegung allgemeiner Planungsgrundsätze wird nicht in aktive, d.h. auf konkretes gestalterisches Handeln ausgerichtete Vorgaben, und passive, d.h. der Vermeidung von Beeinträchtigungen dienende Grundsätze gegliedert.

Insgesamt wird deutlich, daß es in der Praxis der gemeindlichen Landschaftsplanung an einem methodisch geordneten System der Zielfindung fehlt. Es besteht der Eindruck, daß allgemein im Rahmen ökologisch orientierter (Raum-)Planungen in der Vergangenheit zwar viel Mühe auf die Entwicklung immer komplexerer Beurteilungsmaßstäbe gelegt wurde, die Behandlung der Bewertungsziele aber im Hintergrund stand (vgl. GUSTEDT et al., 1989). Durch die - auch von den Naturschutzbehörden geforderten - steigenden Ansprüche an die Genauigkeit und den Umfang der Bestandserhebungen wurde die verbreitete Praxis der "induktiven", d.h., in erster Linie von den Einzelflächen ausgehenden Planaufstellung und Problembehandlung verstärkt. Der Blick "auf das Ganze" blieb dabei häufig im Hintergrund.

3 Thesen zur Entwicklung und methodischen Einbindung von Leitbildern und naturschutzfachlichen Zielvorstellungen in die Praxis der gemeindlichen Landschaftsplanung

Die Probleme bei der Aufbereitung und Einbindung naturschutzfachlicher Zielvorstellungen in die Praxis der gemeindlichen Landschaftspläne zeigen, daß der Planungsablauf sich an eine systematisierte Zielfindung anlehnen sollte. Dabei sollte die Planung "deduktiv" aufgebaut, das heißt, ausgehend von den übergeordneten Zielvorstellungen zunehmend konkret werden.

Neben den dargestellten bzw. festgesetzten örtlichen Erfordernissen sollte die gemeindliche Landschaftsplanung zumindest zwei übergeordnete Zielebenen eigenständig entwickeln:

Den angestrebten Zustand ("Sollzustand") als Grundlage für die Landschaftsbewertung; allgemeine Planungsgrundsätze, nach deren Maßgabe die o.g. Ziele zu verwirklichen sind.

Der angestrebte Zustand wird im folgenden als "*Leitbild*" bezeichnet. Die allgemeinen Planungsgrundsätze zur Verwirklichung des Sollzustandes werden "*Leitlinien*" genannt.

Mit der Verwendung und hierarchischen Einordnung der Begriffe "Leitbild" und "Leitlinie" für übergeordnete Zielvorstellungen wird dem Vorschlag einer systematischen Gliederung eines umweltpolitischen Zielsystemes (vgl. FÜRST et al., 1989) in eine Abfolge von Leitbildern, Leitlinien, Umweltqualitätszielen gefolgt, die schließlich in

konkrete Umweltqualitätsstandards einmünden. Die Begriffe werden jedoch nicht synonym verwendet, da die hier vorgeschlagenen "Leitlinien" bereits "sachlich, räumlich und ggf. zeitlich definierte Qualitäten von Ressourcen, Potentialen oder Funktionen" beinhalten, "die jedoch nicht in exakt meßbarer Weise definiert sind" und somit "Umweltqualitätszielen" entsprechen. Die Analogie der Systematisierung erschien allerdings wichtiger als die exakte Übertragung von Begriffen.

Bei der Entwicklung von Leitbildern reicht es natürlich nicht aus, historische Zustände zu rekonstruieren und zur ökologisch intakten "Ideallandschaft" zu erklären (vgl. v. HAAREN, 1991). Vielmehr sind zu berücksichtigen:

a) Gesetzliche Vorgaben

Nach Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG haben Landschaftspläne die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, die in den §§1 und 2 BNatSchG (Art. 1 und 2 BayNatSchG) dargelegt sind.

b) Übergeordnete Planungsebenen

Die Vorgaben übergeordneter Planungsebenen, des Landesentwicklungsprogrammes der Regionalpläne und von Plänen nach Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes sind für die Landschaftspläne unmittelbar bindend. Sie sind nicht Gegenstand der gemeindlichen Abwägung und somit zwingend einzubeziehen.

c) Fachprogramme oder -gutachten

Bei der Zielfindung leisten auch rechtlich unverbindliche Fachprogramme und Gutachten, zu deren Aufgabe eine übergeordnete Fachkoordination gehört, einen Beitrag. Für den Zielbereich des Arten- und Biotopschutzes enthält das bayerische Arten- und Biotopschutzprogramm (vgl. RIESS, 1989) zahlreiche Aussagen, die zur Formulierung sachgerechter Leitbilder beitragen können.

d) Landschaftspotentiale

Die Landschaftspotentiale (bezogen auf Boden, Wasser, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenwelt, Freizeit- und Erholung, Landschaftsbild) sind die wichtigste Grundlage, um Leitbilder auf die konkrete örtliche Ebene zu beziehen. Im Rahmen der Potentialanalyse ist die historische Entwicklung der Landschaft ebenfalls zu berücksichtigen.

e) Allgemeine Entwicklungsprognosen

Damit Leitbilder für die gemeindliche Entwicklung relevant sind, müssen gesellschaftliche, soziale, politische und kulturelle Trends mit einbezogen werden. Eine Zielfindung, die lediglich auf vermeintlich objektiven naturwissenschaftlichen Kriterien basiert, führt in der Regel ins Leere.

"Leitbilder" sind demnach aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben (gesetzliche

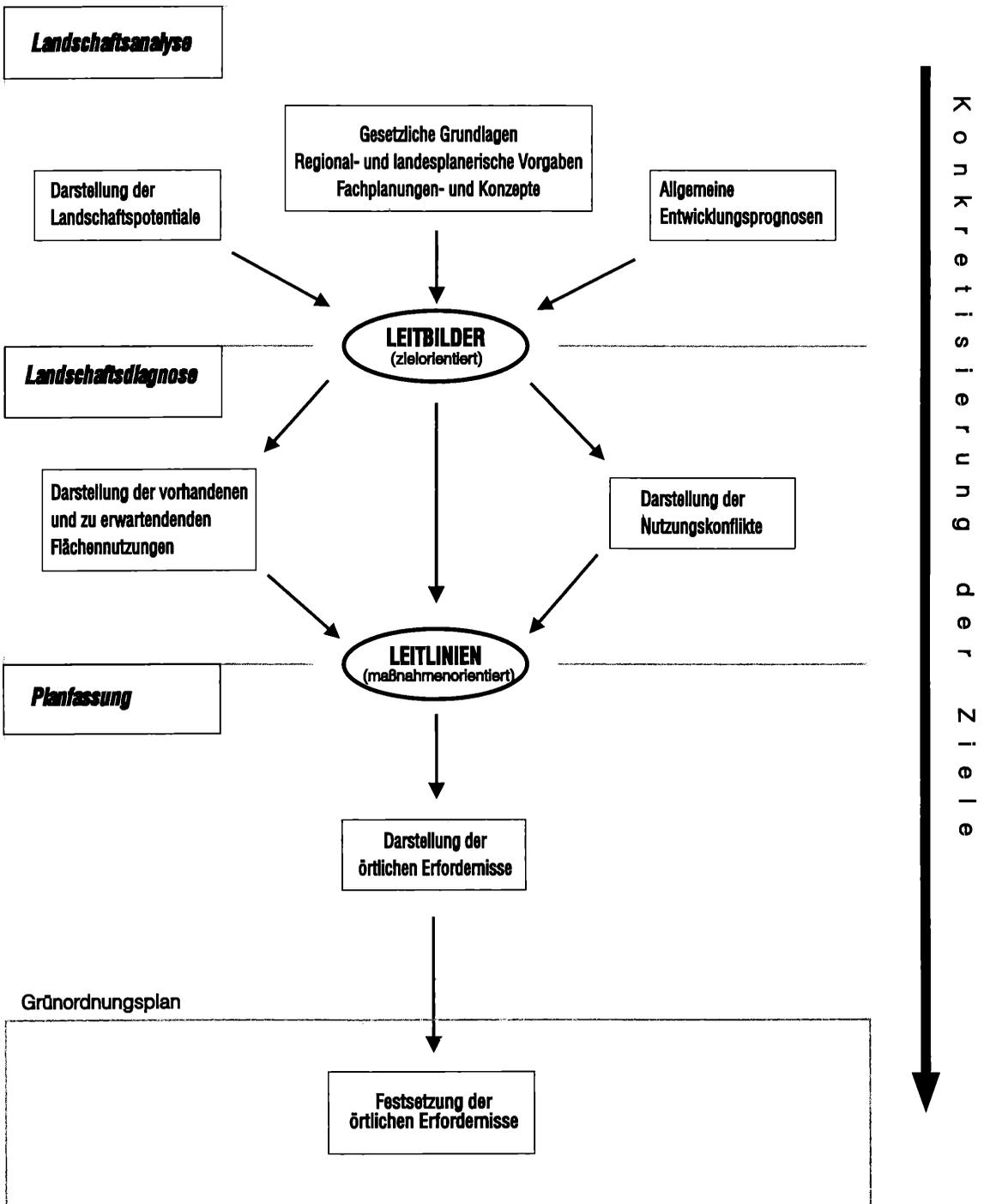


Abbildung 1
Methodische Einbindung von Leitbildern und Leitlinien in die örtliche Landschaftsplanung

Ziele, übergeordnete Planungsebenen, übergeordnete Ziele aus Fachplanungen) und den allgemeinen Entwicklungsprognosen abzuleiten. Sie sind grundsätzlich zielorientiert zu formulieren und dienen als Bezugssystem für die Planungsphase der Landschaftsdiagnose. Die Bewertung wird durch Vergleich des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft mit dem angestrebten Zustand des Leitbildes vollzogen.

Die auf diese Weise abgeleiteten Leitbilder sind allerdings bereits vergleichsweise konkret. Der Verfasser ist jedoch der Auffassung, daß dies dem Planungsinstrument gemeindliche Landschaftsplanung angemessen ist. "Allgemeinere" Zielvorstellungen werden auf höheren Ebenen, d.h. in der Regional- und Landesplanung dargestellt. Zielvorstellungen die auf der örtlichen Ebene entwickelt werden, müssen auch örtlich konkretisiert sein.

Da Leitbilder - auch für Landschaften - stets auch auf politischen Wertvorstellungen" basieren (ZÖLLNER, 1991), sind sie mit Entscheidungsträgern abzustimmen. Sie sollen, soweit dies fachlich vertretbar ist, unterschiedliche Varianten enthalten, die der Gemeinde einen Entscheidungsspielraum eröffnen. Sogar die Darstellung unterschiedlicher Szenarien ist denkbar und wünschenswert. Die Abwägung der naturschutzfachlichen Anforderungen mit den üblichen öffentlichen und privaten Belangen (§1 Abs. 2 BNatSchG, §1 Abs. 6 Baugesetzbuch BauGB) ist allerdings in dieser Phase der Planung deplaziert. Die Gemeinde kann jedoch durchaus in den Spielraum einbezogen werden, den die Abwägung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege untereinander öffnet. Mit dieser Vorgehensweise soll bereits in einem frühen Planungsstadium die Auseinandersetzung und Identifikation mit allgemeinen Zielvorstellungen erreicht werden. Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Diskussion über Planinhalte zumeist nur anhand von Einzelflächen geführt, es ist dann nur sehr schwer möglich, die allgemeinen Zielvorstellungen, die den Darstellungen (und Festsetzungen) zugrunde liegen, im Auge zu behalten.

Die Auseinandersetzung der Gemeinde mit "ihren" Leitbildern würde dabei erheblich erleichtert, wenn die wichtigsten Aspekte kartographisch aufbereitet würden.

Um eine Erfolgskontrolle auch auf einem höheren Maßstab zu ermöglichen, sollte ein allgemeiner Zeitrahmen für die Verwirklichung des angestrebten Zustandes angenommen werden. Auf der örtlichen Ebene sollten dies "planerische" Zeiträume sein. Wahrscheinlich genügt es, die übliche "Geltungsdauer" von Flächennutzungsplänen heranzuziehen. Aus den Ergebnissen der Landschaftsdiagnose sind Leitlinien zu erarbeiten, die allgemeine Grundsätze zur Verwirklichung des in den Leitbildern aufgezeigten Sollzustandes enthalten. Leitlinien bündeln somit Maßnahmen, die der Verwirklichung eines übergeordneten Zieles dienen. Die Unterscheidung von Leitlinien, die auf ein konkretes gestalterisches Handeln hinwirken (z.B. Renaturierung des Fließgewässers) von solchen die eine Abwehr möglicher Beeinträchtigungen bezwecken (z.B. Freihaltung des Talraumes von Bebauung) erscheint zweckmäßig, um Ansatzpunkte für aktive Umsetzungsmaßnahmen hervorzuheben.

Leitlinien sollten ebenfalls in kartographischer Form dargestellt werden. Es sollten Zeitrahmen für die Umsetzung vorgegeben werden, die in ihrer Gesamtheit dem Zeitrahmen zur Verwirklichung der Leitbilder entsprechen.

Das vorgeschlagene System der Zielfindung ist in Abbildung 1 schematisch dargestellt. Die Pfeile geben dabei die Richtung der Zielfindung an. Der Planungsablauf ist nicht linear zu verstehen, da die Zielfindung während des gesamten Planungsprozesses stattfindet. So stehen Art und Umfang der Bestandsaufnahme mit dem Ablauf der Zielfindung

in ständiger Wechselwirkung. Die Zielvorstellungen werden aber in bestimmten Phasen des Planungsablaufes formuliert.

4 Fazit

Vorausgehend wurden die Probleme bei der methodischen Einbindung von Zielvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Praxis der gemeindlichen Landschaftsplanung geschildert. Daraus resultiert die Forderung, im Rahmen des Planungsprozesses ein hierarchisch gegliedertes Zielsystem zu entwickeln und die einzelnen Phasen der Zielfindung mit den Entscheidungsträgern abzustimmen. Die Darstellungen und Festsetzungen der Landschafts- und Grünordnungspläne sollten zumindest über zwei Zielebenen erarbeitet und kartographisch aufbereitet werden: "Leitbilder" als Sollzustand für die Landschaftsbewertung und "Leitlinien" als allgemeine Planungsgrundsätze. Mit den übergeordneten Planungszielen und den Darstellungen und Festsetzungen würde die gemeindliche Landschaftsplanung somit 5 Zielebenen umfassen.

Es bleibt die Frage offen, inwieweit sich die hier verwendeten Begriffe in der Praxis für die ihnen zugeordneten Zielebenen bewähren. Ferner ist denkbar, daß sich die Darlegung weiterer Ebenen (z.B. Gliederung des Sollzustandes in ein auf den Gesamtzustand der Landschaft im Gemeindegebiet bezogenes Leitbild und in auf Einzelglieder der Landschaft oder des Landschaftshaushaltes bezogene Leitbilder) als nützlich erweist. Vielleicht läßt es sich auch nicht umgehen, in den Sollzustand maßnahmenorientierte Grundsätze mit einzubeziehen, da die Vorgaben aus übergeordneten Planungen diesbezüglich nicht sauber trennen. Dies muß die Planungspraxis zeigen. Es kommt darauf an, daß schlüssigere und nachvollziehbare Zielsysteme als bisher erarbeitet und in den demokratischen Entscheidungsprozeß eingebracht werden.

Literatur

BRUNS, D.; LUZ, F. (1992): Kommunikation und Planung. - Garten und Landschaft 3/92:19-23.

FÜRST, D.; KIEMSTEDT, H. et al. (1989): Umweltqualitätsziele für die ökologische Planung. Forschungsbericht (Kurzf.). Umweltforschungsplan des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Nr. 109 01 008. Hannover.

GUSTEDT, E.; KNAUER, P.; SCHOLLES, F. (1989): Umweltqualitätsziele und Umweltstandards für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Landschaft und Stadt 21(1):9-14.

v. HAAREN, CHR. (1991): Leitbilder oder Leitprinzipien. - Garten und Landschaft 2/91: 29-34.

HAEMISCH, M.; KEHMANN, L. (1992):
Definierte Umweltqualitätsziele und quantitative Umweltstandards im Naturschutz. Natur und Landschaft 67(4): 143-148.

RIESS, W. (1988):
Das bayerische Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP). - Natur und Landschaft 63(7/8): 295-297.

SCHWECKENDIEK, L.; SCHEMEL, H.-J.; HOPPENSTEDT, A. (1992):
Umweltqualitätsziele für die ökologische Planung. - Vorstudie - Pilotvorhaben Landkreis Osnabrück. Forschungsbericht (Kurzf.). Umweltforschungsplan des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Nr. 109 01 008/01. Hannover.

ZÖLLNER, G. (1991):
Ästhetische Leitbilder in der Flurbereinigung. - Garten und Landschaft 3/91:30-34.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Andreas Otto
Regierung von Schwaben
Sachgebiet 830
Fronhof 10
D-86152 Augsburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1994

Band/Volume: [4_1994](#)

Autor(en)/Author(s): Otto Andreas

Artikel/Article: [Zur methodischen Einbindung von Leitbildern und naturschutzfachlichen Zielvorstellungen in die gemeindliche Landschaftsplanung 47-52](#)